

RS OGH 1992/3/19 15Os23/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1992

Norm

StPO §295 Abs2

StPO §477 Abs2

Rechtssatz

Hat die Staatsanwaltschaft zum Vorteil des Angeklagten die Strafart (Freiheitsstrafe statt Geldstrafe) und zu seinem Nachteil die Gewährung der bedingten Strafnachsicht bekämpft, weil sie die Verhängung einer mildernden Strafart (Geldstrafe), zugleich aber (und insoweit zum Nachteil des Angeklagten) die Ausschaltung der bedingten Strafnachsicht begehrte, so bedarf es zur Stattgebung der solcherart nicht lediglich zugunsten des Angeklagten ergriffenen Berufung dessen Zustimmung nicht.

Entscheidungstexte

- 15 Os 23/92

Entscheidungstext OGH 19.03.1992 15 Os 23/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0100440

Zuletzt aktualisiert am

28.10.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at